

Satzung

zur Änderung der

Friedhofsordnung der Stadt Balingen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 01.01.2013 beschlossen

Artikel 1 **Änderung**

1.§ 12 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.“

2.§ 13 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ohne konkreten Bestattungsfall ist nur auf Antrag möglich.“

Artikel 2 **Neufassung des Gebührenverzeichnisses**

Das Gebührenverzeichnis, das Anlage zur Friedhofsordnung ist, erhält folgende Fassung.

Anlage zur Friedhofsordnung – Gebührenverzeichnis

1.Bestattungsgebühren

1.1 Erdbestattung von Personen bis 10 Jahren	500,--€
1.2 Erdbestattung von Personen ab 10 Jahren	700,--€
1.3 Erdbestattung in einem tiefen Grab	800,--€
1.4 Urnenbestattung in einem Erdgrab	470,--€

1.5 Urnenbestattung in einer Mauernische/Grabkammer	190,--€
<u>2. Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
2.1 Ausgraben eines Verstorbenen	620,--€
2.2 Ausgraben einer Urne	420,--€
2.3 Umbetten einer Urne	470,--€
<u>3. Benutzung der Leichenhalle</u>	
	170,--€
<u>4. Gräbergebühren</u>	
4.1 Reihengrab	
4.1.1 Kindergrab	330,--€
4.1.2 Reihengrab	1.375,--€
4.1.3 zusätzliche Urne in Reihengrab	420,--€
4.2 Urnengrab	
4.2.1 Urnenreihengrab	800,--€
4.2.1.1 Umwandlung in ein Wahlgrab	40,--€ (pro Jahr)
4.2.2 Urnenreihengrab als liegende Grabkammer	920,--€
4.2.2.1 Umwandlung in ein Wahlgrab	46,-- € (pro Jahr)
4.2.3 Urnenreihengrab als Mauernische	750,--€
4.2.3.1 Umwandlung in ein Wahlgrab	37,50€ (pro Jahr)
4.2.4 zusätzliche Urne in Urnenreihengrab	420,--€
4.2.5 Anonymes Urnenreihengrab	530,--€
4.2.6 Grabstelle für Fehlgeburten	145,--€
4.3 Wahlgräber	
Verleihung eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.3.1 Wahlgrab einfach	2.300,--€
4.3.1.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	92,--€ (pro Jahr)
4.3.2 Wahlgrab doppelbreit	4.600,--€

4.3.2.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	184,--€ (pro Jahr)
4.3.3 Wahlgrab tief	3.300,--€
4.3.3.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	132,--€ (pro Jahr)
4.3.4 Urnenwahlgrab in der Friedhofsmauer	1.100,--€
4.3.4.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	44,--€ (pro Jahr)

Verlängerung der Nutzungsdauer:

Die unter Ziffer 4.3.1, 4.3.2 , 4.3.3 und 4.3.4 festgelegten Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren. Wird das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer erneuert oder verlängert, berechnet sich die Gebühr nach den Ziff. 4.3.1.1, 4.3.2.1, 4.3.3.1 oder 4.3.4.1, angefangene Jahre werden voll gerechnet.

4.4 Zuschläge

Die Zuschläge fallen je nach Grabtyp und örtlichen Friedhofsgestaltungsvorgaben zusätzlich zu den Gräbergebühren nach 4.1, 4.2 und 4.3 an.

4.4.1 Grabeinfassung Reihengrab	310,--€
4.4.2 Grabeinfassung Wahlgrab einfach	310,--€
4.4.3 Grabeinfassung Wahlgrab doppelt	460,--€
4.4.4 Grabeinfassung Urnengrab	150,--€
4.4.5 Fundament Reihengrab	190,--€
4.4.6 Fundament Wahlgrab einfach	190,--€
4.4.7 Fundament Wahlgrab doppelt	280,--€
4.4.8 Fundament Urnengrab	90,--€
4.4.9 Rasenreihengrab	300,--€
4.4.10 Rasenwahlgrab einfach	320,--€
4.4.11 Rasenwahlgrab doppelt	480,--€
4.4.12 Urnenrasengrab	150,--€
4.4.13 Abdeckplatte für Urnenkammer	110,--€
4.4.14 Abdeckplatte für Mauernische	149,--€

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister